

Marktordnung / AGB für den Kindertrödelmarkt im Volkspark Potsdam

Mit der Bezahlung der Standmiete bzw. mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt jede/-r Standbetreibende bzw. jeder Gast die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Marktordnung als verbindlich an. Die Marktleitung übt das Hausrecht des Veranstalters aus, den Anweisungen der Marktleitung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss vom Marktbetrieb bzw. Platzverweis zu Folge haben. Sofern die Zuwiderhandlung nicht berechtigt gewesen ist, erfolgt keine Erstattung bereits bezahlter Standmiete oder Erstattung des Parkeintritts. Eventuelle Schadenersatzansprüche behält sich der Veranstalter vor.

Nr. 1

- (1) Die Veranstaltung richtet sich an private Teilnehmende, die gebrauchte Waren aus dem privaten Haushalt verkaufen möchten. Das Sortiment muss dem Charakter des Kindertrödelmarktes entsprechen (z.B. gebrauchte Spielwaren aller Art, gebrauchte Kinderkleidung, Sportkleidung und -artikel, Schulbedarf usw.) Gewerbliche Teilnehmende sind nicht zulässig. Im Falle der Identifizierung solcher während der Veranstaltung oder im Falle des Angebots neuwertiger Ware in nicht unerheblichem Umfang wird der Warenverkauf auch nach Aufbau untersagt. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt in diesem Fall nicht.
- (2) Der Verkauf ist nur an dem zugewiesenen Standplatz zulässig. Der Verkauf durch ein „Dazustellen“ bei anderen Anbietenden oder das Anbieten von Gegenständen durch direkte Ansprache ist untersagt.
- (3) Standbetreibende sind zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Verkaufsstandes zu verlangen.

Nr. 2

- (1) Der Kindertrödelmarkt findet am festgelegten Veranstaltungstag in der Zeit von 10:00 – 15:30 Uhr statt. Der Aufbau für Teilnehmende erfolgt in der Zeit zwischen 08:00 – 10:00 Uhr. Bei Eintreffen vor Ort haben sich die Standbetreibenden bei der Marktleitung unter Vorlage ihrer Buchungsbestätigung zu melden. Die Zuweisung zum jeweiligen Marktstand erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bei der Marktleitung. Der Standort wird zugewiesen, eine Wahlmöglichkeit besteht für die Standbetreibenden nicht.
- (2) Ein vorzeitiger Abbau des Verkaufsstandes kann in Abstimmung mit der Marktleitung frühestens eine halbe Stunde vor Marktende, also um 15 Uhr, stattfinden.

Nr. 3

- (1) Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse die geplante Veranstaltung vom Veranstalter nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufes der Veranstaltung diese abzuberechnen oder zu verkürzen. Muss die Veranstaltung nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält der Veranstalter dennoch den vollen Anspruch auf die angefallene Standmiete bzw. den Parkeintritt.
- (2) Der Veranstalter hat das Recht, eine Veranstaltung im Vorfeld bis zu 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, wenn diese wirtschaftlich unzumutbar erscheint, z.B. bei zu geringer Zahl von Anmeldungen. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung bereits gezahlter Standmieten.
- (3) Im Falle des Eintritts unter (1) oder (2) genannter Ereignisse sind gegenseitige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Nr. 4

- (1) Für die Überlassung der Marktflächen sowie für die Inanspruchnahme von Marktständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen erhebt der Veranstalter eine Standmiete. Die Standfläche umfasst die Fläche des Marktstands selbst sowie einen seitlichen Bereich von rd. zwei Metern in der räumlichen Tiefe des Marktstands auf einer Seite des Marktstands. Ein Anspruch auf weitere Flächen besteht nicht. Die Bezahlung erfolgt unbar zu den über das vom Veranstalter benannte und bereitgestellte Internetportal.
- (2) Die Standmiete ist mit der verbindlichen Anmeldung fällig. Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:
 - bis 14 Tage, 24:00 Uhr vor Veranstaltungsbeginn ist eine kostenlose Stornierung möglich;
 - bis 8 Tage, 24:00 Uhr vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornierung bei Rückerstattung von 50% der Standmiete möglich;
 - bei kurzfristigerer Absage erfolgt keine Rückerstattung der Standmiete;
 - bei Nichterscheinen ohne vorherige Absage wird eine Gebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Der Parkeintritt für den Volkspark gilt auch für den gesamten Bereich des Marktes. Er ist für die Händler*innen bereits in der Standmiete inbegriffen. Dies umfasst bis zu drei Personen/Stand.
- (4) Der Veranstalter kann nicht gewährleisten, dass der Verkaufstisch des Marktstands frei von Rückständen vorangegangener Nutzung oder frei von Schadstellen im Holz ist. Für Schäden an Verkaufsartikeln aufgrund von Verschmutzung oder Schäden in der Holzfläche haftet der Veranstalter nicht. Es wird empfohlen, eine geeignete Unterlage für den Schutz der Verkaufsartikel mitzubringen.
- (5) Die Standbetreibenden haben ihren Platz sauber zu verlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen. Vorhandene Abfallbehälter sind nicht für die Entsorgung von nicht verkauften Marktwaren bzw. deren Verpackungen bestimmt und dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- (6) Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Anbieten von Waren nur mit der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erlaubt.
- (7) Kinder bis 14 Jahren, die reines Kinderspielzeug verkaufen, können in Begleitung ihrer Eltern einen kostenlosen Trödelplatz auf einer Decke beim Veranstalter per Mail beantragen. Die Anmeldung muss spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter vorliegen. Über die Zulassung des Standes entscheidet der Veranstalter.

Nr. 5

- (1) Das Anbieten folgender Waren ist ausdrücklich untersagt: Waffen im Sinne von § 1 WaffG; Artikel mit NS-Symbolen (auch überklebt bzw. unkenntlich gemacht); Drucksachen, Bild- und/oder Tonträger und sonstige Medien, die den Nationalsozialismus oder Krieg verherrlichen; Pornografie in jeglicher Form; Bild- und/oder Tonträger FSK 18; PC- und Konsolenspiele USK 18; Raubkopien (Bild- und/oder Tonträger, Software, PC- und Konsolenspiele), die gegen Gesetze oder Verordnungen im Sinne des Jugendschutzgesetzes und StGB verstoßen bzw. nicht im Gebiet der EU lizenzierte Datenträger; Waren aller Art mit gefälschten Markennamen oder -zeichen; alle Artikel, deren Verkauf gegen geltendes Recht oder gute Sitten verstößt. Der Verkauf von Tieren ist ebenfalls untersagt. Ein Verstoß hat einen sofortigen Platzverweis ohne Erstattung der Standmiete zur Folge. Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen. Bei Artikeln, welche rechtlichen Beschränkungen (z.B. Altersbeschränkung) unterliegen, hat der /die Verkäufer*in sich zu versichern, dass der/die Verkäufer*in die Ware rechtmäßig erwirbt (z.B. Ausweiskontrolle).
- (2) Das Anbieten von Lebensmitteln, Neu- und Jahrmarktwaren sowie das Abspielen von Musik ist nicht gestattet.
- (3) Möglicher Strombedarf wird nicht durch den Veranstalter gedeckt und darf auch nicht durch selber mitgebrachte Stromaggregate durch die Standbetreibenden selbst gedeckt werden.
- (4) Der eigene Stand ist grundsätzlich so zu gestalten, dass benachbarte Stände nicht behindert werden.

Nr. 6

- (1) Den Standbetreibenden ist die Werbung jeglicher Art und der Verkauf eigener Produkte nur im Bereich des eigenen Marktstandes und nur für den eigenen Betrieb erlaubt.
- (2) Die Durchführung von Fernsehaufnahmen, Videoaufnahmen und das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken im Bereich der gesamten Veranstaltung bedürfen der zuvor eingeholten schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
- (3) Die Standbetreibenden erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, dass der Veranstalter Marktfotos für Werbezwecke und redaktionelle Berichterstattung benutzen darf. Dieses gilt für die Veröffentlichung auf der Internetseite sowie auf sozialen Medien.

Nr. 7

- (1) Standbetreibende haften gegenüber dem Veranstalter für sämtliche Schäden, die sie oder von ihnen Beauftragte auf dem Veranstaltungsgelände verursachen und stellen den Veranstalter von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aus ihrer Risikosphäre frei. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch das Publikum entstehen. Für Schäden, die durch Diebstahl, Blitzschlag, Wassereinwirkung, Sturm, Feuer oder Explosion entstehen, übernimmt der Veranstalter ebenso keine Haftung. Seine Haftung beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Das Bohren in Wänden und Böden, das Kleben von Plakaten usw. ist strikt untersagt. Dies gilt auch für die vom Veranstalter bereitgestellten Marktstände: Beschriften und Bekleben der Plane des Marktstandes ist nicht gestattet. Hinweise aller Art sind in jedem Fall nach Veranstaltungsende rückstandsfrei selbständig von den Standbetreibenden zu entfernen. Bei Verstößen erfolgt die Erhebung einer Reinigungspauschale in Höhe von 50 €.
- (3) Für jegliche auf dem Markt erworbenen Waren übernimmt der Veranstalter keine Gewährleistung.

Nr. 8

- (1) Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art (Roller, Fahrräder, Inliner etc.) mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen ist während der Dauer der Veranstaltung untersagt.
- (2) Das Befahren des Geländes ist auch zur Warenentladung nicht zulässig. Stellplätze für Transportfahrzeuge stehen auf dem benachbarten Parkplatz der Biosphäre sowie entlang der Georg-Hermann-Allee zur Verfügung. Ein Fußweg von 3-5 Minuten vom Transportfahrzeug bis zum Stand muss daher eingeplant werden.
- (3) Auf dem gesamten Marktgelände gilt ein Rauchverbot.
- (4) Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

Nr. 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Standbetreibenden und dem Veranstalter ist Potsdam.